

Marculf I,32 (deu)

FALLS IRGENDJEMAND GEGEN DEN WILLEN DES KÖNIGS ETWAS GETAN HAT, MAG ER MIT DIESER SICHERHEIT¹ JEMANDEM BEFEHLEN, DENJENIGEN ZU VERFOLGEN

Wer einem königlichen Befehl gehorcht, dem darf daraufhin von niemandem Schlechtes widerfahren.

Weil also der Soundso mit seinen übrigen Beteiligten², die ihm gefolgt sein mochten, als er einen Aufstand machte, den Soundso tötete – oder irgendwelche anderen Vergehen³ gegen den König beging⁴ – und er sich unserer Herrschaft⁵ entzog, was uns sehr lästig war, befehlen wir übereinstimmend mit dem Ratschluss unserer Getreuen, den *viri illustres* Soundso und Soundso⁶, dessen ganze Habe unter das Recht des *fiscus* zurückzuführen, denn, wenn er sich nicht entfernt hätte, hätten wir nicht nur angeordnet, dass er seine Habe verliere, sondern hätten ihnen befohlen, ihm wegen des solcherart geschehenen Aufstands nach dem Leben zu trachten⁷.

Daher erließen wir die vorliegende Verordnung⁸, denn die vorgenannten Männer Soundso und Soundso⁹ und die übrigen Beteiligten oder deren Dienstleute¹⁰ [handelten] nämlich nicht aus eigener Vermessenheit, sondern auf unseren Befehl im Einklang mit dem Ratschluss unserer führenden Getreuen¹¹; sie sorgten dafür, eben diesen Besitz und [den Besitz] der übrigen, die sich mit demselben verbündet hatten, unserem *fiscus* und unserer Verfügungsgewalt zu unterstellen, wie wir es befahlen, und zogen ihn aus diesen Grund ein. Daher befehlen wir, dass ihnen zu überhaupt keiner Zeit weder vom schon genannten Soundso, noch [von denen], die mit dem Soundso verbündet waren, oder von deren Erben künftig auch nur irgendeine Verleumdung oder irgendeine Forderung widerfahren darf, denn es geschah auf unseren Befehl. Sowohl dieselben Soundso und Soundso¹² wie auch die Beteiligten, die Dienstleute und deren Freunde sollen jedoch fürderhin wegen allem, was dem vorgenannten Soundso als Besitz gehörte und was eingezogen wurde, für alle Zeiten losgelöst und freigesprochen sein, denn es geschah aufgrund dessen Verschulden und auf unseren Befehl. Und die obengenannten *viri [illustres]*, die unsere Getreuen sind, müssen fürderhin nicht fürchten, dass ihnen über kurz oder lang eine Verleumdung, eine Forderung oder ein Schaden widerfährt.

Und damit diese Verordnung¹³ noch festeren Bestand [habe, haben wir sie unten mit eigener Hand bekräftigt].¹⁴

¹ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33. Im Falle dieser Überschrift scheint *securitas* dagegen im Sinne des Grundverständnisses zur Garantie der „Sicherheit für jemanden“ gebraucht worden zu sein. Ähnliche geartete Beispiele dieses eher untechnischen Gebrauchs von *securitas* finden sich etwa auch in Angers 44, Marculf II,35 oder Formulae Salicae Merkelianae 31.

² In einer karolingischen Überarbeitung (Ko₂), sind es keine *pares* sondern *parentes* (*cum reliquis parentibus suis*), also Verwandte oder sogar die Eltern, mit denen der Schuldige gemeinsam rebelliert.

³ Mit *causa* konnten seit der Spätantike im rechtlichen Sinne sowohl die konkreten Umstände oder Ursachen einer Schuld bezeichnen, als auch einen Rechtsstreit, eine bestimmte Rechtslage, ein Geschäft, eine Angelegenheit, einen Grund oder ein Motiv. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 45, Anm. 155. Im Sinne von „Rechtsangelegenheit“ konnte im frühen Mittelalter *causa* auch ein juristisches Vergehen, also ein Verbrechen oder eine Tat bezeichnen (vgl. etwa Pactus legis Salicae 40,9: *si talis causa erat, unde*

ingenuus DC denarios ... componere poterat; Lex Alamannorum XXIII: De causis, qui ad duce pertinent).

⁴ Im Sinne von „(ein Verbrechen) begehen“ erscheint *amitere* = *admittere* als juristischer Fachbegriff synonym zu *committre* u.a in Lex Ribuarica 75,4 (*Si autem aliquid culpe amiserit, dum intertutus est, ipse ex hoc culpabilis iudicetur, qui eum eo tempore post se retenuit*) und im Pactus legis Salicae 40,10 (*si hoc admisit, talem conpositionem repetenti restituat*). Die karolingische Überarbeitung der Formel in (Ko₂) bestätigt mit der Variante *com(m)isit* dieses Verständnis der Stelle.

⁵ Aufgrund der Mehrdeutigkeit von *regnum* „Herrschaft“/„Reich“ ist an dieser Stelle nicht klar, ob er sich nur der königlichen Gewalt durch Flucht entzog oder auch den Herrschaftsbereich selbst verlassen hat. Das nachfolgende *se differre* (*si se non distulisset*), spricht jedoch für eine Flucht aus dem unmittelbaren Herrschaftsgebiet.

⁶ Die Form *illis* ist Plural, es nicht klar, wieviele *viri illustres* tatsächlich ausgesandt wurden.

⁷ Landes- und Hochverrat, worunter neben Konspiration, Aufruhr und Empörung, Landflucht, Anschläge gegen den König, Vernachlässigung der Amtspflichten und Gehorsamsverweigerung auch Beleidigung des Königs oder Diebstahl königlichen Vermögens fielen wurden grundsätzlich mit dem Tode sowie Vermögenskonfiskation bestraft. Das Urteil erfolgte dabei in Abstimmung mit den Großen in einem Rechtsverfahren. Zumindest in karolingischer Zeit wurde die Todesstrafe meist nachträglich durch königlichen Beschluss abgemildert. Flankiert wurde die Absetzung im 9. Jahrhundert häufig durch von Bischöfen oder Päpsten verhängte Exkommunikation. Vgl. dazu M. Weidemann, Kulturgeschichte I, S. 283-291; vgl. auch zu Rebellionen und ihren Folgen K. Bund, Thronsturz, S. 236-362, insb. S. 320-354, und S. 363-549, insb. S. 514-546; A. Krah, Absetzungsverfahren, insb. S. 373-377.

⁸ Als *praeceptum* wurden in der Spätantike öffentliche Verordnungen, insbesondere des Kaisers bezeichnet. Zumeist handelte es sich bei diesen um legislative Maßnahmen, seltener dagegen um einzelne Individuen betreffende Beschlüsse. Hielt sich dieses Verständnis auch in den frühmittelalterlichen Leges, so findet sich im Urkundenwesen *praeceptum*, alternativ gebraucht zu *auctoritas*, als Schlüsselbegriff für die einen Einzelbeschluss verkündende Herrscherurkunde. Vgl. dazu P. Classen, Kaiserreskript, S. 56-58; J. Gaudemet, Praeceptum, S. 261-263.

⁹ Die Form *illi* ist Plural, gemeint sind die bereits oben genannten *viri illustres*. Es ist nicht klar, um wieviele es sich handelt.

¹⁰ Der Begriff *gasindus* findet sich vor allem in langobardischen Quellen und bezeichnet dort das oft bewaffnete Gefolge eines Königs oder anderen Mächtigen. *Gasindi* scheinen eine gehobene Stellung genossen, zugleich jedoch auch eine Dienstfunktion innegehabt zu haben. Vgl. dazu G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 112-124. Mit Blick auf Marculf II,36, wo der *gasindus* parallel zu einem *servus* erscheint, geht A. Rio, Freedom and unfreedom, S. 25f. von einer größeren Bedeutungsbandbreite der Bezeichnung bei Marculf aus.

¹¹ Das *senior* betont hier die besondere Würde und nicht das Lebensalter. Im auszeichnenden Sinne von „vornehm“ oder „führend“ erscheint *senior* z.B. auch bei Gregor von Tours (Gregor von Tours, Historiarum libri X, VIII,31): *Magnus tunc omnes Rothomagensis cives et praesertim seniores loci illius Francos meror obsedit*. In der Formelsammlung von Angers (Angers 50) wird u.a. auch die Kathedrale Saint-Aubin als *ecclesia senior* bzw. *ecclesia seniores* (= *senioris*) loci bezeichnet. Zum Umgang mit Senior M. Bonnet, Le latin de Grégoire, S. 452.

¹² Das *ipsi ille* steht hier für ein *ipsi illi*, gemeint sind die bereits oben genannten *viri illustres*. Es ist nicht klar, um wieviele es sich handelt.

¹³ Als *praeceptum* wurden in der Spätantike öffentliche Verordnungen, insbesondere des Kaisers bezeichnet. Zumeist handelte es sich bei diesen um legislative Maßnahmen, seltener dagegen um einzelne Individuen betreffende Beschlüsse. Hielt sich dieses Verständnis auch in den frühmittelalterlichen Leges, so findet sich im Urkundenwesen *praeceptum*, alternativ gebraucht zu *auctoritas*, als Schlüsselbegriff für die einen Einzelbeschluss verkündende Herrscherurkunde. Vgl. dazu P. Classen, Kaiserreskript, S. 56-58; J. Gaudemet, Praeceptum, S. 261-263.

¹⁴ Lediglich Le₁ überliefert eine vollständige *corroboratio*. In allen anderen Abschriften ist der Wortlaut stark gekürzt. Es handelt es sich um eine „Standardformulierung“, die ein geübter Schreiber auch anhand der ersten Worte selbstständig vervollständigen konnte.